
1 EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde entsprechend

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) i.V.m.

6.2.2.2 Zielgruppen des Kernprozess 3

Die in der Bundesrichtlinie „Dienstleistungen des Kernprozess 3 in den BerufsInfoZentren (BIZ-Richtlinie)“ unter Punkt 6.7 „Schnittstelle Förderer“ angeführten arbeitsmarktbezogenen Dienstleistungen können für SchülerInnen ab der Schulstufe durchgeführt werden.

-
- direkte Beratungszeit mit KundInnen (einschließlich Fortgespräche)
 - KundInnen-bezogene Vor-/Nachbereitungszeit und Anrufer-bezogene Leistungszeit

Als Grundlage für den Nachweis des erbrachten Leistungsumfanges ist bezüglich der direkten

6.4.2.2 Abschreibungen

Abschreibungen für Abnutzung können insoweit anerkannt werden, als es sich um betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter (insbesondere Erhaltung und Ausstattung der





-





